

Unterkunftskosten

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Zweites Sozialgesetzbuch, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die entstehenden Unterkufts-, Heizungs- und Nebenkosten werden nur anteilig ausgezahlt. Aufgeteilt nach Anzahl der Personen in der Haushalts- oder Wohngemeinschaft.

Zurzeit geltende folgende Mietobergrenzen (MOG)

Personenanzahl	Grundmiete	Betriebskosten	Heizkosten ohne Warmwassererwärmung
1	348,00 €	111,00 €	50,00 €
2	445,00 €	144,00 €	65,00 €
3	541,00 €	177,00 €	80,00 €
4	647,00 €	210,00 €	95,00 €
5	749,00 €	243,00 €	110,00 €
6	851,00 €	276,00 €	125,00 €
7	888,00 €	309,00 €	140,00 €
8	983,00 €	343,00 €	155,00 €
9	1078,00 €	376,00 €	170,00 €

Sehr, sehr wichtig!

Vor Abschluss eines Mietvertrages ist zwingend die Zusicherung des Leistungssachbearbeiters für Arbeitslosengeld II einzuholen.

Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen können im Einzelfall und vorheriger Zusicherung durch den Leistungssachbearbeiter für Arbeitslosengeld II übernommen werden.